



Leipzig, 22. November 2021

Hinweise zur Aussetzung der Präsenzpflcht an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits bekannt sein dürfte, hat der Freistaat Sachsen festgelegt, dass die Schulbesuchspflicht wieder ausgesetzt wird. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der Aufhebung Schulpflicht bzw. Berufsschulpflicht, denn diese besteht weiter.

Zitat aus dem Schulleiterschreiben vom 19. November:

Die Schulbesuchspflicht ist erneut ab dem 22. November 2021 ausgesetzt. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen und durch den Infektionsschutz begründet werden. Damit ist eine tageweise Abmeldung ausgeschlossen. Wer sich von der Präsenzbeschulung abmeldet, lernt zu Hause. Daraus ergibt sich jedoch kein Anspruch auf eine Beschulung durch Lehrkräfte, dies wird ausdrücklich in der Schul- und Kita-Coronaverordnung festgelegt.

Zur Umsetzung dieser Veröffentlichung gilt folgende Vorgehensweise:

1. Die Abmeldung von der Präsenzpflcht hat im Voraus zu erfolgen und kann nicht im Nachgang als Rechtfertigung für anderweitiges Fehlen missbraucht werden.
2. Die Abmeldung muss schriftlich mit Originalunterschrift der Schülerin bzw. des Schülers und ggf. eines Personensorgeberechtigten sowie mit bestätigte Kenntnisnahme durch den Ausbildungsbetrieb an die Schule gesandt bzw. in den Postkasten der Schule gesteckt werden. Als Beginn der Aussetzung der Präsenzpflcht gilt der Eingangsstempel der Schule. (Zur kurzfristigen Terminsetzung kann das Schreiben vorab per Email an das Sekretariat der Schule gemailt werden (Sekretariat@susanna-eger-schule.de.) Das Original muss dann zeitnah vorliegen!
3. Wie bei allen Fehlzeiten ist es auch hier die Pflicht der Schülerin bzw. des Schülers sich durch geeignete Quellen über die behandelten Lerninhalte zu informieren (z.B. durch Mitschriften und Kopien anderer Schülerinnen bzw. Schüler). Es kann Niemand beanspruchen, Unterricht als Live-Konferenz zu erleben bzw. vom Kollegium über die Inhalte informiert zu werden.
4. Durch ihre freiwillige Abmeldung vom Unterricht haben die Schülerinnen und Schüler auch keinen Anspruch auf Reduzierung der zur Notenbildung erforderlichen Anzahl von Leistungsnachweisen bzw. auf veränderte schulische, staatliche oder Kammerprüfungen.
5. Nach ihrer Abmeldung erhalten die Schülerinnen bzw. die Schüler von der Schule eine Eingangsbestätigung mit dem Datum des Beginns der „Präsenzbefreiung“ außerdem wird bei Auszubildenden der Betrieb über die Abmeldung informiert.
6. Selbstverständlich ist es den befreiten Personen untersagt, während ihrer Abmeldezeit den Präsenzunterricht zu besuchen. Sollten sie zum Abgeben von Unterlagen, Büchern etc. die Schule betreten müssen, so gilt die 3G-Regel und ist entsprechend nachzuweisen.

R. Köhler
Stellvertretender Schulleiter
Susanna-Eger-Schule